

Gestaltungsmöglichkeiten für Organisationsstrukturen im gemeinnützigen Bereich

14. August 2019, Speyer

- Begleitende Materialien -

Übersicht:

1. Beispiel zu den Gestaltungsspielräumen beim Verein
2. Beispiel zu den Gestaltungsspielräumen bei der gGmbH
3. Beispiel für eine Geschäftsordnung
4. Beispiel für eine Verfahrensgeschäftsordnung
5. Beispiel für einen Geschäftsführerdienstvertrag
6. Beispiel einer Vollmacht für den Vertretungsfall

Hinweise:

Bei den im Weiteren verwendeten Organisationsbezeichnungen „Hilfe in Speyer e.V.“ und „Hilfe in Speyer gGmbH“ handelt es sich um gewählte Kunstnamen. Dies soll zur besseren Lesbarkeit beitragen.

Die Vorlagen-Beispiele dienen lediglich der Didaktik und sollten nicht ohne fundierte Prüfung der rechtsträgerspezifischen Besonderheiten Verwendung finden. Weder der Veranstalter noch die Referenten übernehmen für den Schadensfall Gewähr.

Satzung des Vereins Hilfe in Speyer e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hilfe in Speyer e.V.“ Er hat seinen Sitz in Speyer und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Speyer eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der in Satz 1 bezeichneten Zwecke vornehmen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) ... [Maßnahmen mit Bezug zu Jugendhilfe],
 - b) ... [Maßnahmen mit Bezug zu Bildung],
 - c) ... [Maßnahmen Bezug zu Wohlfahrtswesen],
 - d) die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 AO, etwa mittels ...,
 - e) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO zu dem Zwecken im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Verein kann Gesellschaften und Unternehmen gründen und/oder sich an solchen beteiligen, soweit dies mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins vereinbar ist.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden; Mitarbeiter des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften können nicht ordentliches Mitglied sein. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser entscheidet über die Aufnahme abschließend.
- (2) Daneben hat der Verein Fördermitglieder. Ein Stimmrecht ist mit der Fördermitgliedschaft nicht verbunden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch...
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich unter folgenden Voraussetzungen: ...
- (5) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Ein Ausschluss ist möglich, wenn...
- (6) Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet. Eine Beitragsstaffelung ist zulässig, zudem soll die Beitragsordnung eine Regelung zur Fälligkeit des Beitrags enthalten.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand sowie etwaig bestellte besondere Vertreter.

(2) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Vereins, auch von Tochtergesellschaften, können nicht ordentliche Mitglieder des Vereins und/oder des Aufsichtsrates sein.

§ 5 Mitgliederversammlung

...

§ 6 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus ...

(2) Der Aufsichtsrat kontrolliert und berät den Vorstand und begleitet die strategische Entwicklung des Vereins. Im Einzelnen fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Repräsentation des Vereins nach außen,
- b) Bestellung und Abberufung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder einschließlich des Abschlusses von Anstellungsverträgen mit diesen,
- c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer des Vereins im Sinne von § 30 BGB einschließlich des Abschlusses von Anstellungsverträgen mit diesen,
- d) ...

(3) Maßnahmen der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat nicht übernommen. Er kann jedoch in einer Geschäftsordnung festlegen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur nach vorheriger Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(4) Bei Beteiligungen des Vereins an Unternehmen und/oder Gesellschaften vertritt der Aufsichtsrat den Verein innerhalb des Unternehmens bzw. in der Gesellschafterversammlung und nimmt alle rechtlichen Befugnisse des Vereins wahr.

(5) Die Haftung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie die Haftung des Vereins wegen Aufsichtsratsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
- b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Zudem ist die Innenhaftung des Aufsichtsrats gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt.

(6) Die Regelungen des Aktienrechts finden auf den Aufsichtsrat nicht ergänzend Anwendung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer vom Aufsichtsrat bestimmten Anzahl an Personen.

(2) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung sowie unter Beachtung der für seine Tätigkeit erlassenen Geschäftsordnung. Er vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Bei mehreren bestellten Vorstandsmitgliedern hat jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass bei mehreren bestellten Vorstandsmitgliedern diese nur im Vertretungsfall einzeln handeln sollen.

(3) Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen und Satzungszweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(2) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte aller Mitgliederstimmen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland Pfalz / Saarland e.V. mit Sitz in Saarbrücken, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gesellschaftsvertrag der Hilfe in Speyer gGmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: „Hilfe in Speyer gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Speyer.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im ersten Jahr als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Daneben kann die Gesellschaft auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der in Satz 1 bezeichneten Zwecke vornehmen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) ... [Maßnahmen mit Bezug zu Jugendhilfe],
 - b) ... [Maßnahmen mit Bezug zu Bildung],
 - c) ... [Maßnahmen Bezug zu Wohlfahrtswesen],
 - d) die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 AO, etwa mittels ...,
 - e) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO zu dem Zwecken im Sinne von Abs. 2.
- (4) Die Gesellschaft kann andere Gesellschaften und Einrichtungen gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen und/oder Zweigniederlassungen errichten, soweit dies der steuerlichen Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft nicht entgegensteht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Auf das Stammkapital übernehmen:

- a) ..., einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag in Höhe von 12.500,00 EUR durch Bar einlage (Geschäftsanteil Nr. 1),
- b) ..., einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag in Höhe von 12.500,00 EUR durch Bar einlage (Geschäftsanteil Nr. 2).

(3) Das Stammkapital ist von den Gesellschaftern sofort jeweils in voller Höhe zur Einzahlung fällig.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung (§ 6),
- b) die Gesellschafterversammlung (§§ 7, 8) sowie
- c) gegebenenfalls der Beirat (§ 9).

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Ein Gesellschafterbeschluss kann die Geschäftsführung für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Auch kann die Geschäftsführung für einzelne Geschäfte jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ist jeder Geschäftsführer einberufungsberechtigt.

(2) Die Einberufung erfolgt in Textform an den Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Fristen beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(3) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder im Einvernehmen des Gesellschafters an einem anderen in der Einladung genannten Tagungsort statt.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsieht.

(2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur einheitlich erfolgen.

(3) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- a) den Lagebericht / Geschäftsbericht,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) die Verwendung des Jahresergebnisses im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
- d) die Entlastung der Geschäftsführer,
- e) die Wahl des Abschlussprüfers,
- f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- g) die Zustimmung zur Veräußerung, Abtretung, Verpfändung und Belastung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,
- h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- i) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 9 Beirat

(1) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann für die Gesellschaft ein Beirat berufen werden. Der Beirat besteht aus der im Beschluss zu bestimmenden Anzahl an Beiratsmitgliedern. Die Einzelheiten der strukturellen Organisation des Beirates sind von der Gesellschafterversammlung in einer Beiratsordnung festzulegen.

(2) Aufgabe des Beirats ist die Beratung der Geschäftsführung sowie die Repräsentation der Gesellschaft nach außen. Der genaue Inhalt und Umfang der Aufgaben des Beirates ergibt sich aus der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Beiratsordnung.

(3) § 52 GmbHG und die Regelungen des Aktienrechts findet keine Anwendung.

§ 10 Abfindung beim Ausscheiden

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Diese entspricht grundsätzlich dem jeweiligen Anteil am Unternehmenswert. Sie ist jedoch begrenzt auf die Höhe der eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen (vgl. § 3 Abs. 3).

§ 11 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder dem an seine Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsmedium.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Auf das Gesellschaftsvertragsverhältnis im Übrigen finden die Bestimmungen und Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ergänzend Anwendung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Vielmehr ist die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung so zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird.

(3) Die mit der Gründung der Gesellschaft notwendig verbundenen Notar- und Gerichtskosten (inklusive Veröffentlichungskosten) sowie die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 €.

Geschäftsordnung für den Vorstand des Vereins Hilfe in Speyer e. V.

In seiner Funktion als zuständiges Organ hat der Aufsichtsrat des Vereins Hilfe in Speyer e.V. für den Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt diesen nach außen und setzt alle ihm kraft Gesetzes und Satzung zufallenden Aufgaben um. Mit dem Aufsichtsrat arbeitet er kooperativ zusammen.

[Ggf. Ausführungen zu unterschiedlichen Geschäftsbereichen bei mehreren Vorstandsmitgliedern]

Die nachfolgenden Geschäfte bedürfen stets der Mitwirkung bzw. vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

- die Wirtschafts- und Finanzplanung des Vereins für das jeweils nächste Kalenderjahr,
- der Tätigkeitsbericht des Vorstandes, vor Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- Genehmigung des Jahresabschlusses, vor Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- die Vornahme von beurkundungspflichtigen Rechtsgeschäften wie etwa Erwerb, Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen, Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- Rechtsgeschäfte unter Befreiung von den Einschränkungen des § 181 BGB,
- Rechtsgeschäfte außerhalb der Wirtschafts- und Finanzplanung mit einem Umfang in Höhe von mehr als 20.000 € einmalig oder bezogen auf das Geschäftsjahr
- ...

II. Vertretung des Vereins und Grundsatz des 4-Augen-Prinzips

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, erfolgt eine Vertretung nur nach vorheriger Abstimmung der Vorstandsmitglieder. Einer solchen Abstimmung bedarf es nicht:

- in Fällen vorheriger Gestattung durch das andere Vorstandsmitglied,
- bei Nichterreichbarkeit des anderen Vorstandsmitglieds trotz bestehenden Handlungsbedarfs,
- zur Abwendung eines Schadens vom Verein bei Gefahr im Verzug.

III. Internes Verfahren

Die Regelung des internen Verfahrens, insbesondere der internen Abstimmung, obliegt dem Vorstand selbst.

Speyer, den ...

für den Aufsichtsrat

Verfahrensgeschäftsordnung des Aufsichtsrates und des Vorstandes des Vereins Hilfe in Speyer e.V.

In Ausübung seiner Ordnungskompetenz ist die hiesige Geschäftsordnung vom Aufsichtsrat mit dem Ziel erlassen, die für seine Tätigkeit und die des Vorstandes relevanten, satzungsmäßigen Bestimmungen effektiv zusammen zu fassen und für den internen Gebrauch zu präzisieren.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Soweit nicht im Einzelfall abweichend bestimmt oder kraft Gesetzes zwingend anders vorgeschrieben, orientiert sich das Handeln des Aufsichtsrats, des Vorstandes und deren jeweiliger Mitglieder an folgenden Rechtsgrundlagen in bezeichneter Reihenfolge:

- an den auf Grundlage der Satzung gefassten Beschlüssen der jeweils zuständigen Gremien,
- an dieser Geschäftsordnung,
- an der Satzung des Vereins,
- am allgemeinen Gesetzesrecht.

§ 2 Sitzungen

(1) Sitzungen des Aufsichtsrates finden so oft statt, wie das Interessen des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

(2) Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel wöchentlich statt. Der Vorstand legt die Termine der turnusmäßigen Sitzungen jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres für das Folgejahr fest.

(3) Die Mitglieder des jeweiligen Gremiums sind zur Teilnahme an den Sitzungen angehalten. Bei Nichtteilnahme sind die jeweiligen Vorsitzenden frühestmöglich über die Abwesenheit und deren Gründe in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Tagesordnungen

(1) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Aufsichtsrats- und Vorstandsgremiums werden von den jeweiligen Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Die Tagesordnungen müssen alle Anträge der Aufsichtsrats- bzw. Vorstandsmitglieder enthalten.

(3) Über den Gegenstand von zu fassenden Beschlüssen des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind jeweils deren Mitglieder spätestens ... Tage im Vorwege der Sitzung zu unterrichten.

(4) Die vollständigen Tagesordnungen sind den Aufsichtsrats- bzw. Vorstandsmitgliedern rechtzeitig vor dem jeweiligen Sitzungstermin per E-Mail mitzuteilen.

§ 4 Öffentlichkeit / Teilnahme und Stimmrecht

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates und Vorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Über die Zulassung weiterer Personen zu den Sitzungen entscheiden die Teilnehmer durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Aufsichtsrates bzw. des Vorstandes werden jeweils von deren Vorsitzenden geleitet.

4. Beispiel für eine Verfahrensgeschäftsordnung

§ 6 Beratungs- und Beschlussgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratungen sollen die in der Tagesordnung festgelegten Punkte sein. Eine Beschlussfassung über nicht angekündigte Gegenstände ist, vorbehaltlich Abs. 2, unzulässig.
- (2) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen. Davon abweichend können dringende Angelegenheiten zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

§ 7 Beschlussfassung und Stimmrechtsübertragung

- (1) Die Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechts einzelner Mitglieder auf andere Personen ist nicht möglich.

§ 8 Niederschriften

- (1) Zu Beginn der Versammlung ist von den Anwesenden per Beschluss ein Protokollführer aus den eigenen Reihen zu bestimmen.
- (2) Das Protokoll muss umfassen: das Datum und die Uhrzeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, Feststellungen zur Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf entsprechendes Verlangen von Aufsichtsrats- bzw. Vorstandsmitgliedern sind zudem abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Sitzungsprotokoll des Aufsichtsrates ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie mindestens einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen. Niederschriften des Vorstandes sind sowohl vom Vorsitzenden wie auch sämtlichen beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Von den Sitzungen ist jedem Aufsichtsrats- bzw. Vorstandsmitglied (auch den abwesenden) eine Abschrift des Sitzungsprotokolls schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln.

Diese Geschäftsordnung tritt aufgrund Mehrheitsbeschlusses des Aufsichtsrats mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Speyer, den....

Geschäftsführer-Dienstvertrag

zwischen

der **Hilfe in Speyer gGmbH**, ..., vertreten durch die Gesellschafterversammlung, diese wiederum vertreten durch den Aufsichtsrat des Hilfe in Speyer e.V.

- nachfolgend „Gesellschaft“ genannt -

und

Herrn/Frau ...

- nachfolgend „Geschäftsführer“ genannt -

gemeinsam handelnd auch als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

Vorbemerkungen

Kraft Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom, ist Herr/Frau ... zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Zur Regelung der anstellungsvertraglichen Position vereinbaren die Vertragsparteien mit Wirkung ab dem ... was folgt:

§ 1 Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis

(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft.

(2) Dabei hat er die ihm aufgrund von Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung, Geschäftsordnung sowie diesem Vertrag obliegenden Pflichten zu beachten und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu erfüllen.

(3) Von den Beschränkungen des § 181 BGB kann der Geschäftsführer nur kraft eines im Einzelfall einzuholenden Vorstandsbeschlusses befreit werden.

§ 2 Vergütung

(1) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung in Höhe von EUR

(2) Über das in Abs. 1 vereinbarte Gehalt und die in die nachfolgend vereinbarten Nebenleistungen hinaus werden sonstige Bezüge nicht gewährt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Vergütung für Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeit mit dem im Abs. 1 genannten Gehalt abgegolten ist.

§ 3 Urlaub

...

§ 4 Arbeitszeit und Dienstort

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit des Geschäftsführers beträgt 30/h pro Woche.

(2) Der Geschäftsführer entscheidet darüber, an welchem Ort er seine Leistungen erbringt.

§ 5 Eigengeschäfte und Nebentätigkeiten

(1) Dem Geschäftsführer sind Nebentätigkeiten und Nebengeschäfte, auch soweit sie nicht den Gegenstand und Zweck der Gesellschaft betreffen nicht gestattet, es sei denn, es han-

5. Beispiel für einen Geschäftsführer-Dienstvertrag

delt sich um Geschäfte der privaten Vermögensverwaltung im üblichen Rahmen von Kleinstbeteiligungen an anderen Unternehmen in Höhe von maximal 5 % Beteiligungsanteilen.

(2) Das Nebentätigkeitsverbot und seine Einschränkungen gelten nicht, soweit es um Tätigkeiten des Geschäftsführers für die nachfolgenden Organisationen handelt: Hilfe in Speyer e.V.

§ 6 Krankheit und Dienstverhinderung

...

§ 7 Haftung des Geschäftsführers

Die Gesellschaft wird eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für handelnde Personen (D&O-Versicherung) für den Geschäftsführer mit üblichem Deckungsschutz abschließen, durch welche insbesondere die Haftung für durch die Geschäftsführungstätigkeit fahrlässig verursachte Datenschutzverstöße sowie Vermögensschäden auch im Verhältnis zur Gesellschaft abgedeckt ist. Die Versicherung, deren Prämien den der Gesellschaft getragen werden, ist während der Dauer des Anstellungsvertrages abgeschlossen zu halten. Die Gesellschaft ist gehalten, vor Inanspruchnahme des Geschäftsführers zu versuchen, die Versicherung in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Erstattung von Aufwendungen

Der Geschäftsführer hat Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner vertragsgemäßen Tätigkeit entstehen, insbesondere der Reise-, Bewirtungs- und Telefon-/Faxkosten. Übersteigen die aufgewendeten Spesen den nach den steuerlichen Vorschriften zulässigen Pauschalbetrag, so sind Spesen im Einzelnen zu belegen. Die Höhe der Aufwendungen hat sich im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen zu bewegen. Eine darüberhinausgehende Erstattung findet von Seiten der Gesellschaft nicht statt.

§ 9 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er ist für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

§ 10 Geheimhaltung

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die nicht Gegenstand öffentlicher Kenntnis sind, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach einem etwaigen Ausscheiden des Geschäftsführers aus den Diensten fort. Der Geschäftsführer ist jedoch zur Offenbarung berechtigt, soweit hierzu eine ihn treffende, gesetzliche Pflicht besteht.

§ 11 Schlussbestimmungen

...

Speyer, den _____

für die Gesellschaft

der Geschäftsführer

6. Beispiel einer Vollmacht für den Vertretungsfall

Vollmacht

Der **Hilfe in Speyer e.V.**, ..., vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Vorstand ...,

erteilen hiermit

Herrn/Frau...

entsprechend § 54 HGB Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften und rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen, welche der laufende Geschäftsbetrieb des Vereins für gewöhnlich mit sich bringt.

Vom Umfang der Vollmacht sind nicht umfasst:

- Rechtsgeschäfte nach § 54 Abs. 2 HGB (Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen sowie Maßnahmen der Prozessführung),
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen sowie der Ausspruch von Abmahnungen,
- Gewährung von Sicherheiten, Garantien sowie Abgabe von Schuldanerkenntnissen,
- Rechtsgeschäfte, die der notariellen Beurkundung bedürfen,
- das Recht zur Erteilung von Untervollmachten,
- Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als ... EUR pro Einzelfall oder in Summe bezogen auf das Jahr.

Die Vollmacht gewährt Gesamtvertretungsmacht und ist gemeinschaftlich auszuüben mit Herrn/Frau ...

Im Innenverhältnis ist der Umfang der Vollmacht beschränkt. Die Geltendmachung setzt voraus, dass der Vorstand trotz bestehenden Handlungsbedarfs abwesend bzw. nicht erreichbar ist.

Speyer, den

.....
für den Vorstand